

Geschäftsordnung für das Bündnis „WEIDEN-ist-BUNT.“



§ 1 Grundlagen

(1) Die Mitglieder des Bündnisses „WEIDEN-ist-BUNT.“ bekennen sich zur Weidener Menschenrechts- und Demokratieerklärung im folgenden Wortlaut:

Weidener Menschenrechts- und Demokratieerklärung:

„Wir treten entschieden ein für die Respektierung der Menschenrechte und den Schutz der demokratischen Grundprinzipien. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass Menschen aus unterschiedlichen Kulturen in unserem Land friedlich und in wechselseitigem Respekt voneinander zusammenleben können.

Wir verurteilen jede Form politischen Denkens und Handelns, die Mitbürgerinnen und Mitbürger wegen ihrer ethnischen Herkunft, der sozialen Situation, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu Menschen zweiter Klasse erklärt.“

(2) In diesem Sinne will das Bündnis Kräfte im Kampf gegen extremistische Bedrohungen bündeln. Erfahrungsaustausch, gegenseitige Unterstützung sowie gemeinsame Aktionen und Projekte sollen die Prävention insbesondere gegen rechtsextremes Gedankengut und die Gefahrenabwehr bei rechtsextremen Veranstaltungen optimieren.

(3) Die Zusammenarbeit soll so weit wie möglich formlos und unbürokratisch erfolgen. Umlagen oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Sollte sich eine Notwendigkeit für einen formelleren Zusammenschluss erweisen, werden die Mitglieder über geeignete Kooperationsmodelle beraten.

(4) Das Bündnis und alle Mitglieder erklären ausdrücklich, sich solidarisch und gewaltfrei für die Ziele und Werte des Bündnisses „Weiden ist bunt“ einzusetzen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bündnisses können interessierte Institutionen und Vereinigungen, Verbände, Gruppierungen sowie Einzelpersonen sein, die die Ziele des Bündnisses unterstützen.

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Institution bzw. Vereinigung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Bündnisses verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr sowie dann statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. Sie ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den (die) Sprecher(in) einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Den Ort der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung legt der (die) Sprecher(in) in Absprache mit den Stellvertreter(inne)n (SprecherInnenkreis) fest.

(2) Die Mitgliederversammlung trifft die in dieser Geschäftsordnung genannten sowie alle anderen für das Bündnis grundlegenden Entscheidungen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit sich aus dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Vorsitz, Koordinierungsgremium, Geschäftsstelle

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für ein Jahr eine(n) Sprecher(in) und drei Stellvertreter(innen) (SprecherInnenkreis). Der (Die) Sprecher(in) vertritt das Bündnis nach außen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(2) Dem SprecherInnenkreis gehören neben dem (der) Sprecher(in) drei Stellvertretern(innen) an, die die Mitgliederversammlung ebenfalls für ein Jahr aus ihrer Mitte wählt. Der SprecherInnenkreis arbeitet Strategien, Projekte und Tätigkeitsschwerpunkte aus, legt diese erforderlichenfalls der Mitgliederversammlung vor und setzt deren Beschlüsse um. § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 5 Niederschriften

(1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem (der) Sitzungsleiter(in) und einem(r) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen die Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten.

(2) Beschlüsse des SprecherInnenkreises sind schriftlich festzuhalten.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung des Bündnisses bedarf in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.